

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen

Abweichend von den „Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 sowie der ersten Änderung vom 08.11.2010 sowie der zweiten Änderung zum 01.11.2011 wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:

1. Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für
 - erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine geöffnete Kiga-Gruppe),
 - Funktionsverbesserungen,
 - Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung,
 - Verbesserung der Außenanlagen.

Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.

2. Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
3. Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.
Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und - gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend.
Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden.
Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden.

Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.

4. Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.
5. Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.
6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte

(o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen).

Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9. a In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.

7. Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.
8. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.
9. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen.
- 9.a Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten. Für neue geöffnete Kindergartengruppen und reine Kindergartengruppen können Zuschüsse bis 100.000 € pro Gruppe gezahlt werden.
10. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.
11. Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausgezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen.
Bei städtischen Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden.
Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt.
Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu.
Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.
13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.
14. Die Richtlinien in der Fassung der zweiten Änderung treten am 01.10. 2012 in Kraft.